

**ANZEIGE DER GEBURT**

**Hinweis für den Anzeigenden:** Bitte nur die grauen Felder ausfüllen und die Rückseite beachten

	Behörde Code		Nummer / Jahr der Eintragung im Geburtenbuch		
	Nummer der Eintragung der anderen Kinder bei Mehrlingsgeburt (bei Totgeburt „ST“ voranstellen)				
Kind	Familienname		Vornamen		
			die ersten drei Buchstaben des Familiennamens: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
	Tag, Monat, Jahr, Stunde und Minute, sowie Ort <sup>1)</sup> der Geburt			Geschlecht:	
Vater	Familienname/Nachname, Vornamen				
	Akademischer Grad/Standesbezeichnung				
	Gemeinsamer Familienname/gleichlautender Nachname				
	Wohnanschrift			Religionszugehörigkeit	
	Tag und Ort der Geburt				
	Eintragung der Geburt (Behörde und Nr.)				
Mutter	Familienname/Nachname, Vornamen				
	Akademischer Grad/Standesbezeichnung				
	Gemeinsamer Familienname/gleichlautender Nachname				
	Postleitzahl, Wohngemeinde (politische Gemeinde), bei Wien: auch Gemeindebezirk		Straße, Hausnummer		Religionszugehörigkeit
	Tag und Ort der Geburt				
	Eintragung der Geburt (Behörde und Nr.)				
	Familienstand der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt <sup>2)</sup> <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> EP <input type="checkbox"/> aufgelöste EP <input type="checkbox"/> Auflösung EP durch Tod			Kind <sup>2)</sup> <input type="checkbox"/> ehelich <input type="checkbox"/> unehelich	
Ehe der Mutter	Tag und Ort der Eheschließung sowie Behörde und Nr. der Eintragung				
	<input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Aufhebung <input type="checkbox"/> Nichtigklärung <input type="checkbox"/> Tod des Vaters <input type="checkbox"/> Tod des Ehemannes der Mutter <sup>2)</sup>				
	Tag d. Rechtskraft, Gericht und GZ bzw. Tag, Behörde und Nr. d. Eintragung d. Todes				
EP der Mutter	Tag und Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft sowie Behörde und Nr. der Eintragung				
	<input type="checkbox"/> Auflösung <input type="checkbox"/> Auflösung durch Tod <input type="checkbox"/> Nichtigklärung der eingetragenen Partnerschaft <sup>2)</sup>				
	Tag d. Rechtskraft, Gericht und GZ bzw. Tag, Behörde und Nr. d. Eintragung des Todes				
Anzeigender	Familienname/Nachname, Vornamen und Wohnanschrift sowie Identitätsnachweis (Bezeichnung und Anschrift der Krankenanstalt)			Angaben überprüft:	
	(Datum und Unterschrift)			(Standesbeamter) Eingetragen am: (Standesbeamter)	
	Staatsangehörigkeit des Vaters, Nachweis und Evidenzgemeinde				
	Staatsangehörigkeit der Mutter, Nachweis und Evidenzgemeinde				
	Staatsangehörigkeit des Kindes				

1) Anschrift der Krankenanstalt oder der Wohnung, in der das Kind geboren worden ist, sonst möglichst genaue Bezeichnung des Geburtsortes  
 2) Zutreffendes bitte ankreuzen

- Wir haben  Ich habe <sup>1)</sup> dem Kind den (die) Vornamen gegeben.
- Ich versichere, dass der andere Elternteil damit einverstanden ist. <sup>1)</sup>

Datum und Unterschrift der Eltern (eines Elternteils)

- Ich gebe die Zustimmung  Ich gebe nicht die Zustimmung<sup>1)</sup>, dass die Geburt in das wöchentliche Verzeichnis der Geburten, das jeder Antragsteller erhalten kann, aufgenommen wird.

Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

- Der auf der Vorderseite als Vater angeführte Mann hat die Vaterschaft zu dem Kind vor der Geburt anerkannt.
- Das Vaterschaftsanerkennnis ist dem Standesamt Wien-Zentrale Agenden-Namensänderungen übermittelt worden.
- Die Vaterschaft zu dem Kind ist vor dem Geburtsstandesbeamten anerkannt worden (siehe Sammelakt).

**Hinweis für den Anzeigenden**

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche der nach dem Ort der Geburt zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen (§ 18 PStG).

Die Anzeige obliegt der Reihe nach

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist;
2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren;
3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist imstande sind;
4. der Behörde oder der Dienststelle der Bundespolizei, die Ermittlungen über die Geburt durchführt;
5. sonstigen Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

Für die Beurkundung werden benötigt

1. die Heiratsurkunde der Eltern des ehelichen oder die Geburtsurkunde (gegebenenfalls auch die Heiratsurkunde oder die Partnerschaftsurkunde) der Mutter des unehelichen Kindes; gegebenenfalls der Nachweis der Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft;
2. der Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung (Verleihungsurkunde oder inländische Personenstandsurkunde mit akademischen Grad oder Standesbezeichnung);
3. der Nachweis der Staatsangehörigkeit der Eltern (der Mutter);
4. der Nachweis des Hauptwohnsitzes der Eltern (der Mutter) bei Wohnsitz im Ausland;
5. die Erklärung über die Vornamensgebung (siehe oben stehendes Feld);
6. die Geburtsbestätigung, wenn die Anzeige nicht vom Leiter einer Krankenanstalt erstattet wird (siehe untenstehendes Feld).

Der Standesbeamte kann die Vorlage weiterer Urkunden und Nachweise verlangen, wenn die allgemein verlangten Urkunden und Nachweise zur ordnungsgemäßen Beurkundung der Geburt nicht ausreichen.

**Geburtsbestätigung <sup>2)</sup>**

Die Geburt des auf der Vorderseite dieser Geburtsanzeige näher bezeichneten Kindes wird bestätigt.

(Unterschrift des Arztes / der Hebamme)

**VOM ANZEIGENDEN NICHT AUSZUFÜLLEN !****Erledigungsvermerke**

- Eintragung im Namensverzeichnis
- Mitteilung an die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 17 Abs. 1 Z 1 PStV)
- Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger (§ 17 Abs. 1 Z 2 PStV)
- Mitteilung an die Statistik Österreich (§ 17 Abs. 1 Z 3 PStV)
- Mitteilung an den Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger (§ 17 Abs.1 Z 4 PStV)
- Änderungszugriff auf das ZMR (§ 3 Abs. 5 MeldeG)
- Austausch von Personenstandsurkunden mit
- Eintragung im wöchentlichen Verzeichnis (§ 37 Abs. 4 PStV und § 16 PStV)
- zum Sammelakt

(Datum)

(Standesbeamter)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

2) Zur Ausstellung der Geburtsbestätigung ist der Arzt oder die Hebamme verpflichtet, die bei oder nach der Geburt Beistand geleistet haben.  
Die Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Geburt vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt wird (§ 9 Abs. 4 PStV).